

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 416/2022 vom 20.04.2022

### **Bekanntmachung gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der Anlage zur Herstellung von regenerativen Brennstoffen und organischen Düngemitteln, Am Steinwerk 75, in Dorsten;**

Die Firma Biomassewerk Dorsten GmbH, Am Steinwerk 75 in 46284 Dorsten hat am 24.09.2021 einen Antrag zur wesentlichen Änderung des vorhandenen Biomassewerks auf den Grundstück Am Steinwerk 75 in Dorsten (Gemarkung Dorsten, Flur 78, Flurstücke 14, 95, 100, 103, 104) vorgelegt.

Gegenstand dieses Änderungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Kompostier-anlage mit einer max. Durchsatzleistung von < 10.000 t pro Jahr bzw. < 30 t pro Tag.

Die Änderung des bestehenden Biomassewerks, hier Kompostieranlage, fällt unter die Ziffer 8.5.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage bedarf einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Gleichzeitig fällt die Anlage zur biologischen Behandlung von Grün- und Parkabfällen unter die Ziffer 8.4.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG). Für das Änderungsvorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 (2) UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Kreis Recklinghausen, 13.04.2022  
Der Landrat  
I.A.  
gez.  
Fischer

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de